

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung der Stadt Konstanz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Hauptfriedhof Konstanz, den Friedhof Allmannsdorf, den Friedhof Dettingen, den Friedhof Dingelsdorf, die Friedhöfe Litzelstetten und für den Friedhof Wollmatingen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten werden 6 Wochen nach der Verleihung fällig, die übrigen Gebühren 6 Wochen nach der Bestattung.

§ 6 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung und der Transport der Kränze zum Grab.

1.1 Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren

1.1.1 Beisetzung	1.048,00	EURO
1.1.2 Ausbettung	916,00	EURO
1.1.3 Umbettung	1.552,00	EURO

1.2 Kinder bis zu 10 Jahren

1.2.1 Beisetzung	500,00	EURO
1.2.2 Ausbettung	487,00	EURO
1.2.3 Umbettung	761,00	EURO

1.3 Kinder unter 1 Jahr

1.3.1 Beisetzung	427,00	EURO
1.3.2 Ausbettung	415,00	EURO
1.3.3 Umbettung	626,00	EURO

1.4 Totgeburten

1.4.1 Beisetzung	359,00	EURO
------------------	--------	------

1.5 Urnengrab

1.5.1 Beisetzung	502,00	EURO
------------------	--------	------

1.5.2 Ausbettung	465,00	EURO
1.5.3 Umbettung	714,00	EURO
1.5.4 Beisetzung in der Urnennische	310,00	EURO

2. Trauerfeiern

Mit der Gebühr für die Trauerfeier sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, der Bestattungsordner, die Nutzung der Einsegnungshalle und deren besonderer Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Räume.

2.1 Trauerfeier	220,00	EURO
-----------------	--------	------

3. Feuerbestattung

Für die Genehmigung zur Feuerbestattung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3.1 Gebühr für die Genehmigung zur Feuerbestattung	25,00	EURO
--	-------	------

4. Grabnutzungsgebühren

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, die Nutzung der Grabfläche pro Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ende der gewählten Verlängerung, die Grabmalgenehmigung, die Kontrolle der Grabmalstandfestigkeit, das Abräumen des Grabes sowie der Aufwand für die Unterhaltung des Friedhofes.

4.1 Erdreihengrab Erwachsene (20 Jahre Ruhezeit)	1.530,00	EURO
4.2 Erdreihengrab Kinder (10 Jahre Ruhezeit)	672,00	EURO
4.3 Erdwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	1.701,00	EURO
4.4 Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	85,05	EURO
4.5 Gruftplatz pro m ² / Jahr	18,00	EURO
4.6 Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	1.344,00	EURO
4.7 Urnenwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	1.561,00	EURO
4.8 Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	78,05	EURO
4.9 Erwerb Urnengrab pflegelos (20 Jahre Ruhezeit)	1.420,00	EURO
4.10 Verlängerung Urnengrab pflegelos pro Jahr	71,00	EURO
4.11 Erwerb Urnennische (20 Jahre Ruhezeit)	1.310,00	EURO
4.12 Verlängerung Urnennische pro Jahr	65,50	EURO
4.13 Urnengrab anonym (20 Jahre Ruhezeit)	1.258,00	EURO
4.14 Erdwahlrasengrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.451,00	EURO
4.15 Verlängerung Erdwahlrasengrab pro Jahr	122,55	EURO
4.16 Urnenwahlrasengrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.166,00	EURO
4.17 Verlängerung Urnenwahlrasengrab pro Jahr	108,30	EURO

4.18 Wahlgrab in der Stelen-Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)	2.594,00	EURO
4.19 Verlängerung Wahlgrab in der Stelen-Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr	129,70	EURO
4.20 Wahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabstätten in historischen, denkmalgeschützten Grabanlagen	2.430,00	EURO
4.21 Verlängerung Wahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabstätten in historischen, denkmalgeschützten Grabanlagen pro Jahr	121,50	EURO

5. Sonstige Gebühren

5.1 Aufbewahrung von Urnen pro angefangenen Monat	15,00	EURO
5.2 Urnenversand im Inland	60,00	EURO
5.3 Urnenversand ins Ausland (zzgl. Postgebühr)	30,00	EURO
5.4 Aufbahrung eines Verstorbenen bis 3 Tage	113,00	EURO
5.5 Aufbewahrung eines Verstorbenen je begonnener Tag (ab dem 4. Tag)	60,00	EURO
5.6 Aufbewahrung eines Verstorbenen bei ausschließlicher Sargüberführung je begonnener Tag (ab dem 1. Tag)	60,00	EURO

§ 7 weggefallen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Konstanz, den 13.12.2018

Stadt Konstanz,
Der Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.